

Medienrechtstagung 2017

Dienstag, 16. Mai 2017, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

Tagungsort: FIFA Museum,, Seestrasse 25, 8002 Zürich



MEDIENINSTITUT

Litigation-PR und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

Oberrichter Prof. Dr. iur. Alexander Brunner

Titularprofessor em. an der Universität St. Gallen

CEDR Accredited Mediator (London)



Inhaltsübersicht

1. **Litigation-PR** im Rahmen einer umfassenden Prozess-Strategie
2. **Problemstellung** einer umfassenden Prozess-Strategie
3. **Erscheinungsformen** einer umfassenden Prozess-Strategie
4. **Geforderte Justiz** und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte
5. **Anhang** - weiterführende Hinweise



1. **Litigation-PR** im Rahmen einer umfassenden Prozess-Strategie

Ist es sinnvoll für eine Streitpartei, ihren Standpunkt während eines laufenden Verfahrens an die Öffentlichkeit zu tragen?

Welche möglichen Auswirkungen schafft eine solche Litigation-PR für die going public bereite Partei, die Gegenpartei oder das Gericht?

Kann dies allenfalls auch die Öffentlichkeitsarbeit eines Gerichts beeinflussen?



2. Problemstellung einer umfassenden Prozess-Strategie

2.1 Sieg oder Niederlage im Zivilprozess

Drei mögliche Strategien stehen im reinen Kampf zur Verfügung:

Angriff, Verteidigung und Rückzug. Angestrebt ist naturgemäss der Sieg; möglich aber auch die Niederlage. Letzteres gilt es zu vermeiden, weshalb die Kunst des Prozessierens neuerdings auch als «Strategie und Technik des Zivilprozesses» (PETER HAFTER) bezeichnet wird. Unter den Bedingungen des blossen Kampfes zeigt sich jedoch nur die Alternative: Sieg oder Niederlage. Gibt es nichts anderes?



2. Problemstellung einer umfassenden Prozess-Strategie

2.1 Sieg oder Niederlage im Zivilprozess

Gibt es nichts anderes? - Es geht um die Möglichkeit, die **Spielregeln** so zu gestalten, dass ein Höchstmass an Sicherheit und Voraussehbarkeit erreichbar wird. Gleichzeitig soll das Ausmass des Schadens für alle Beteiligten begrenzt werden. Als Grundregel gilt hier der **Gewaltverzicht** der Gegner. Die Gewalt im reinen Kampf weicht dem Gespräch.

Fazit: **Prozessrecht** ist nichts anderes als staatlich abgesichertes und **rationales Gespräch** zwischen den Streitparteien.



2. Problemstellung einer umfassenden Prozess-Strategie

2.2 Streitbeilegung durch Rechtsfindung

In zivilisierten Gesellschaften erfolgen Auseinandersetzungen zwischen Personen ausschliesslich über das Gespräch. Das ist ein kultureller Fortschritt. Unter diesem Gesichtspunkt kann der **Zivilprozess als Gesamtheit der Spielregeln** begriffen werden, zwischen Streitparteien ein **vernünftiges Gespräch** zu ermöglichen und abzusichern.

Der Zivilprozess ist im doppelten Sinne rational und daher von hoher Akzeptanz.



2. Problemstellung einer umfassenden Prozess-Strategie

2.2 Streitbeilegung durch Rechtsfindung

Der Zivilprozess ist im doppelten Sinne rational:

Einerseits sichert er die Anwendung des objektiven Rechts als Inbegriff von materiellen **Normen des gerechten Ausgleichs**.

Andererseits sichert das Zivilprozessrecht den rationalen Dialog durch nachvollziehbare Regeln von **Rede und Gegenrede**. Das Gespräch der Streitparteien wird in vernünftige Bahnen geleitet.



2. Problemstellung einer umfassenden Prozess-Strategie

2.3 Sieg oder Niederlage - Tendenz zu einer umfassenden Strategie ?

Die durch den Staat erzwungene Rationalität des Gerichtsverfahrens bringt aber die Grundstruktur des Kampfes nicht zum Verschwinden. Das Gericht muss häufig zur Kenntnis nehmen, dass sich die Parteien auch im Prozess unversöhnlich gegenüberstehen.

Was die Parteien am Gericht stört, ist der Verlust der Autonomie. Die Tagesroutine des freien Lebens wird unterbrochen. Wegen des Streites wird die eigene **Entscheidhoheit beschnitten** und muss an das Gericht delegiert werden. **Das ist ein Ärger und nicht jedermanns Sache.**



2. Problemstellung einer umfassenden Prozess-Strategie

2.3 Sieg oder Niederlage - Tendenz zu einer umfassenden Strategie ?

Entscheidungshoheit muss an das Gericht delegiert werden. Das ist ein Ärger und nicht jedermanns Sache. **Man fragt sich:**

Muss die Kommunikation über den Streitfall im Gerichtsgebäude und privat bleiben? **Kann nicht der Verlust der Autonomie wettgemacht werden durch aktive Beeinflussung des Gerichts in Richtung der eigenen Meinung?** Diese Frage dient als Ausgangslage für die neueste Entwicklung zu einer umfassenden Strategie im Umfeld von Zivilprozessen.



3. Erscheinungsformen einer umfassenden Prozess-Strategie

3.1 Prozessmanagement der Parteien

Dem Prozessmanagement der Parteien und der Kunst der taktischen Prozessführung wird seit jeher grosse Bedeutung für Sieg oder Niederlage am Gericht beigemessen. Der Ausdruck «**Taktik**» ist noch ein Relikt aus Kampf und Krieg. - Parteien, die sich (noch) in Letzterem wähnen, meinen nur allzu oft, das Gerichtsverfahren und die **Prozessnormen als Kampfmittel** verwenden zu können. Anstelle der Rechtsschriften erfolgen zahllose Eingaben, die an Bombardements erinnern. Wächst die Einsicht, dass eine solche Taktik beim Gerichtskollegium ihr Ziel verfehlt, muss dieses ausgeschaltet werden; es folgen Begehren auf Ablehnung von Richtern und des Gerichts.



3. Erscheinungsformen einer umfassenden Prozess-Strategie

3.2 Publikationen (Parteien und Anwälte)

Zeichnet sich in einem eskalierenden Streit ein Gerichtsverfahren ab, stehen der künftigen Prozesspartei zwei Möglichkeiten zur Verfügung: **Experten und Autoren.**

Potentielle Experten der Gegenseite werden rechtzeitig mit einem Auftrag bedacht und damit auf effiziente Weise ausgeschaltet. Interessant ist auch die Einladung an Autoren im Umfeld der künftigen Prozesspartei, über strittige Rechtsfragen eine wissenschaftliche Publikation zu veröffentlichen.



3. Erscheinungsformen einer umfassenden Prozess-Strategie

3.3 Massenmedien (Parteien und Anwälte)

Ein Teilaspekt der umfassenden Strategie bei Zivilprozessen ist die Litigation-PR. Die Kommunikations-Gemeinschaft des Gerichtsverfahrens wird aufgegeben und um die veröffentlichte Meinung der Medien erweitert.

Nun sind nicht nur die Prozessparteien und das Gericht im «Gespräch», vielmehr beteiligen sich – **nach Alimentierung von Journalisten mit der privaten Überzeugung einer Prozesspartei** – ganze Heerscharen des Publikums mit dem Prozessthema.



3. Erscheinungsformen einer umfassenden Prozess-Strategie

3.3 Massenmedien (Parteien und Anwälte)

Problematisch ist die damit verbundene **Einweg-Kommunikation**, die **Einseitigkeit** der Information und der medienwirksame Fokus auf die **Emotionalität**. Es versteht sich von selbst, dass *Ziel und Zweck dieses Mittels der umfassenden Strategie bei Zivilprozessen die Beeinflussung der Gerichtsentscheide in eine bestimmte Richtung ist*. Eine sehr intensive Form zeigt sich dann, wenn ein Massenmedium die private Überzeugung einer Prozesspartei zu ihrer eigenen macht und immer dann die **Fortsetzungsgeschichte publiziert, wenn beim Gericht der nächste wichtige Entscheid ansteht** oder das nächste Rechtsmittel anhängig gemacht worden ist.



3. Erscheinungsformen einer umfassenden Prozess-Strategie

3.4 Politik (Parteien und Anwälte)

Die Litigation-PR wird dann potenziert, wenn die das Gerichtsverfahren begleitenden Massenmedien die Politik erreichen. Mit oder ohne Massenmedien ist die Beeinflussung von Parlamentariern das wohl effizienteste Mittel einer umfassenden Strategie. Denn in der gewaltenteiligen Demokratie steht der Volksvertretung die Oberaufsicht über die Gerichte zu.

Die private Überzeugung einer Prozesspartei kann dann etwa von einem oder mehreren Mitgliedern des Parlaments zu eigen gemacht und politisch verwendet werden.



4. Geforderte Justiz und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

4.1 Prozessmanagement der Gerichte

Angesichts der in kurzen Umrissen geschilderten umfassenden Strategie von Prozessparteien in Verfolgung ihrer privaten Überzeugungen sind die Zivilgerichte heraus gefordert.

Zutreffend wird bereits mit Bezug auf die Litigation-PR als Teilaspekt der skizzierten Erscheinungsformen darauf hingewiesen (MANFRED REHBINDER), dass das normale Mass der **üblichen Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit überschritten** werden, in kruden Druck umschlagen und die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen kann.



4. Geforderte Justiz und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

4.1 Prozessmanagement der Gerichte

Dem Prozessmanagement der Prozessparteien ist daher das Prozessmanagement der Gerichte entgegensetzen.

Nur auf diese Weise kann allen Rechtsuchenden im Sinne von BV 30 II der «Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht» garantiert werden. *Gefordert ist eine «selbstbewusste Justiz», die unbeirrt gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnismittel Sachverhalte feststellt und durch ihre Urteile das objektive **Recht verwirklicht** und zur Geltung bringt.*



4. Geforderte Justiz und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

4.2 Publikationen (Gerichte)

Das Gericht muss sich sodann die Erscheinungsformen einer umfassenden Strategie bei Zivilprozessen bewusst machen. Das juristische Fachwissen ist auf der Höhe der Zeit zu halten. Kritisch betrachtet steht neben dem Inhalt von Publikationen immer auch die Frage im Raum, **wer was wo aus welchem Grund veröffentlicht** hat.

Wahrheitsfindung im kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Umfeld des Rechts ist ohne perspektivische Erkenntnistheorie kaum denkbar.



4. Geforderte Justiz und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

4.3 Massenmedien (Gerichte)

Wie verhält sich die **Justiz** zur Litigation-PR als Teilaspekt einer umfassenden Strategie bei Zivilprozessen? Schreibt sie **Gegendarstellungen und Leserbriefe?** - Wohl kaum !

Sie schreibt Urteile. Zu berücksichtigen ist denn auch der grundlegende **Unterschied** zwischen der Kommunikations-Gemeinschaft im **Gerichtsverfahren** und jener in den **Massenmedien**.



4. Geforderte Justiz und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

4.4 Politik (Gerichte)

Im Gefolge einer umfassenden Strategie bei Zivilprozessen ist es nicht ausgeschlossen, dass es auch zu **Übergriffen der Legislativen** in den Kompetenzbereich der Judikativen kommen kann. Dies ist vor allem deshalb möglich, weil *Massenmedien einen ungleich grösseren Einfluss auf Politiker ausüben als dies bei Richtern möglich wäre*. Politische Reden im Parlament erfolgen bewusst bei geöffneten Fenstern, rechtliche Erwägungen am Gericht stets innerhalb der Schranken. Übergriffen des Parlaments ist daher entschieden entgegenzutreten und es kann zur Bürgerpflicht der Richterschaft werden, in allgemein anerkannten Medien die Meinungsfreiheit (BV 16) zu beanspruchen.



Fazit? Litigation-PR im Rahmen einer umfassenden Prozess-Strategie

Ist es sinnvoll für eine Streitpartei, ihren Standpunkt während eines laufenden Verfahrens an die Öffentlichkeit zu tragen?

Welche möglichen Auswirkungen schafft eine solche Litigation-PR für die going public bereite Partei, die Gegenpartei oder das Gericht?

Kann dies allenfalls auch die Öffentlichkeitsarbeit eines Gerichts beeinflussen?



5. Anhang - weiterführende Hinweise

5.1 Literaturhinweise

ALEXANDER BRUNNER, Geforderte Justiz - Anmerkungen zu einer umfassenden Strategie bei Zivilprozessen, FS Ivo Schwander, Zürich 2011, 835 ff.

MANFRED REHBINDER, Litigation-PR als professionelle Dienstleistung. Rechtskommunikation in der Mediengesellschaft, FS Rolf H. Weber, Bern 2011, 771 ff.

HANS PETER WALTER, Selbstbewusste Justiz, FS 100 Jahre Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Bern 2010, 561 ff.



5. Anhang - weiterführende Hinweise

5.2 Arbeitsgruppe Konsultativrat Europäischer Richter

WORKING GROUP OF THE CONSULTATIVE COUNCIL OF EUROPEAN JUDGES (CCJE-GT) - OPINION (2013) N° 16

ON THE RELATIONSHIP BETWEEN JUDGES AND LAWYERS AND
CONCRETE MEANS TO IMPROVE THE EFFICIENCY AND QUALITY OF
JUDICIAL PROCEEDINGS